



Stiftung
Neukirchener
Kinder- und
Jugendhilfe

Satzung



Präambel

Mit der Zielsetzung, in Erfüllung des diakonisch-missionarischen Auftrags der christlichen Gemeinde Nächstenliebe und Verantwortung für notleidende und problembeladene Kinder und Jugendliche in Deutschland zu wecken und für ihre Rechte auf Annahme und Achtung sowie für die Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit einzutreten, gibt sich die von dem Neukirchener Erziehungsverein errichtete Stiftung folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Neukirchener Kinder- und Jugendhilfe**“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neukirchen-Vluyn.

§ 2 Gemeinnütziger, mildtätiger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den Neukirchener Erziehungsverein zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere für
 - die christlich verantwortete Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Angebote und in Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien- und Behindertenhilfe;

- die Unterhaltung, Errichtung und Neuerstellung von Kindertagesstätten, Heimen, Wohngruppen, Schulen, Einrichtungen der Berufsfindung und Berufsbildung, Arbeits- und Beschäftigungsförderung und ähnlichen Einrichtungen;
 - die Unterstützung von hilfebedürftigen Kindern und ihren Familien an ihrem Lebensort, sozialräumliche Arbeit und Hilfe für Straßenkinder.
 - Die Pflege und Betreuung von alten und hilfebedürftigen Personen i.S.v. § 53 Nr. 1 AO in ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen der Altenhilfe.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Alle Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung dienen ausschließlich der Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. (2) Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat
 - b) der Vorstand

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht einem der jeweils anderen Organe angehören. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrates sein.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Personen; dabei ist sicherzustellen, daß mehr als die Hälfte seiner Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsorgans des Neukirchener Erziehungsvereins sind. Der Präses des Neukirchener Erziehungsvereins ist geborenes Mitglied des Stiftungsrates. Der erste Stiftungsrat wird ansonsten vom Stifter bestellt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende / den Stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Für die Hälfte der Mitglieder des ersten Stiftungsrates beträgt die erste Amtszeit sechs Jahre. Die Namen dieser Mitglieder werden durch Los ermittelt. Wiederbestellung ist zulässig. Über die vom Stifter benannten Mitglieder des Stiftungsrates hinaus und bei Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrates bestellen die ver-

bleibenden Mitglieder die Nachfolger und weiteren Mitglieder.
Absatz I bleibt unberührt.

- (4) Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Mehrheit abberufen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - d) die Beschlußfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 dieser Satzung;
 - e) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses erstattet werden.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Ihm gehören der Direktor und der Wirtschafts- und Verwaltungsleiter sowie ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung des Neukirchener Erziehungsvereins an. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Vorsitzender des Vorstands ist der Direktor des Erziehungsvereins.
- (2) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit Mehrheit abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ist;

- b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer / seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung;
 - d) die Beschlußfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 dieser Satzung;
 - e) die Berichterstattung an den Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

Soweit eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt ist, führt sie / er die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Sowohl der Vorstand als auch der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse für die §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienend zu sein und auf dem Gebiete des diakonischen-missionarischen Auftrags der christlichen Gemeinde zur Linderung der Not von hilfebedürftigen Menschen zu liegen.

§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluß

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungs-

zweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluß entstehende neue Stiftung muß ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Neukirchener Erziehungsverein oder seinen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Neukirchen-Vluyn, 31. März 2002

Genehmigung

Der vom Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn, vertreten durch Präses Dr. Jürgen Müller und Herrn Direktor Dr. Rudolf Weth, als gemeinsam vertretungsberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses, mit Stiftungsgeschäft und -satzung vom 31. März 2002 als selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW errichtete „**Stiftung Neukirchener Kinder- und Jugendhilfe**“ mit Sitz in Neukirchen-Vluyn wird genehmigt.

Düsseldorf, den 13. August 2002

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Spelleken (Dienstsiegel)

Die von Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung Neukirchener Kinder- und Jugendhilfe, Neukirchen Vluyn am 13.01./27.02.2009 beschlossene Satzungsänderung (§ 2 Abs. 2) wird genehmigt.

Düsseldorf, den 31. März 2009

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gez. Növer (Dienstsiegel)